

Landesschiedsrichterordnung des HVbV (LSO)

Beschlossen auf dem Verbandstag am 15.06.2022

Vorbemerkung

Die im Text verwendeten männlichen Formen dienen der besseren Lesbarkeit. Selbstverständlich sind damit ebenso weibliche und diverse Sportler gemeint.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck der LSRO des HVbV ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des Verbandsgebietes zu schaffen, soweit diese nicht bereits durch die Bundesschiedsrichterordnung (BSRO) und deren Anlagen vorgegeben sind.

2. Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)

2.1 Zusammensetzung

2.1.1 Der Landesschiedsrichterausschuss besteht aus dem Landesschiedsrichterreferenten (LSRR) als Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Ausschussmitgliedern.

2.1.2 Der Landesschiedsrichterreferent wird auf Vorschlag des LSRA vom Vorstand ernannt. Dabei muss die vorgeschlagene Person mindestens über eine B-Schiedsrichter-Lizenz verfügen.

Bei Verlust der Schiedsrichter B-Lizenz, muss der Vorstand innerhalb von drei Monaten einen neuen LSRR ernennen.

Die Amtszeit endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung durch den Vorstand.

2.1.3 Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des LSRR vom Vorstand ernannt. Sie müssen mindestens über eine Schiedsrichter C-Lizenz verfügen. Die Amtszeit endet mit Rücktritt oder der Abberufung durch den Vorstand.

2.1.4 Der LSRA wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des LSRR.

2.1.5 Darüber hinaus können vom LSRA Schiedsrichter mit langjähriger, höherer Erfahrung im Schiedsrichterwesen als beratende Beisitzer berufen werden.

2.1.6 Der LSRA tagt mindestens einmal im Jahr.

2.1.7 Der LSRA entscheidet über alle Belange mit einfacher Mehrheit. Enthaltung gilt als Nichtabgegebene Stimme. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des LSSR. Bei Verhinderung des LSSR oder seiner Enthaltung die Stimme seiner Stellvertretung. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

2.2 Aufgaben

Dem LSRA obliegen unbeschadet der Bestimmungen der Satzung des HVbV und der BSRO folgende Aufgaben:

- Die Erarbeitung von Richtlinien für die einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Schiedsrichter bis einschließlich der Lizenzstufe B im Bereich des HVbV.
- Die Ausrichtung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen
- Erteilung und Verlängerung von SR-Lizenzen bis zur Lizenzstufe B
- Meldung geeigneter SR an den Regionalschiedsrichterwart (RSRW) zwecks Erteilung der Zulassung zur Regionalliga bzw. Dritten Liga
- Die Beantragung der Bundesliga-Zulassung für geeignete Schiedsrichter beim Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA)
- Die Beantragung der A-Kandidatur für geeignete SR beim BSRA
- Die Erteilung von Prüfberechtigungen für die Jugend- und D-Lizenz innerhalb des Verbandsgebietes
- Die Beantragung von Prüferlizenzen bis zur Lizenzstufe B für geeignete Schiedsrichter beim BSRA
- Die Aus- und Fortbildung der Prüfer bis einschließlich der Prüferlizenzstufe B
- Überwachung der Schiedsrichtereinsätze im Bereich des HVbV
- Ansetzungen von Schiedsrichtern, sofern der SR-Einsatz nicht durch die spielleitenden Stellen auf die Mannschaften delegiert ist
- Festlegung der erforderlichen Lizenzstufen in den jeweiligen Spielklassen
- Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung und die dazu ergangenen Richtlinien
- Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterkommissionen anderer Landesverbände und überregional Vertretung der Interessen
- Für den Beach-Schiedsrichterbereich gelten die gesonderten Vorgaben des BSRA.

Bei der Durchführung der Aufgaben arbeitet der LSRA in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle des HVbV, sowie ggf. mit den anderen Ausschüssen zusammen.

3. Richtlinien zur LSRO

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der LSRA Richtlinien erlassen. Diese werden als Anlage Bestandteil dieser Ordnung und bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des HVbV.

Die Richtlinien sind verbandsüblich zu veröffentlichen.

4. Gebühren, Honorare und Kostenerstattungen

Alle Gebühren, die sich aus dieser Ordnung und ihren Anlagen ergeben werden auf Vorschlag des LSRA durch den Vorstand in der Gebührenordnung des HVbV festgesetzt. Alle Honorare und Kostenerstattungen, die sich aus dieser Ordnung und ihren Anlagen ergeben, sind entsprechend der Honorarordnung des HVbV abzurechnen.

5. Schiedsrichterausbilder

- 5.1 Grundsätzlich gelten für Schiedsrichterprüfer die Regelungen der BSRO.
- 5.2 Die Ausbildung von Schiedsrichtern im Bereich Jugend bis B-Lizenz obliegt besonders geeigneten, erfahrenen Schiedsrichtern, denen auf Antrag durch den LSRR vom Bundesschiedsrichterwart die Lehrberechtigung erteilt wird. Über die Eignung als Schiedsrichterausbilder und Beantragung einer Lehrberechtigung entscheidet der LSRA.
- 5.3 Alle Inhaber einer Prüferlizenz im Bereich des HVbV bilden den Schiedsrichter-Lehrstab. Dieser tritt auf Einladung des LSRR mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 5.4 Die Prüferlizenz kann durch den LSRA entzogen werden, wenn der Prüfer seinen Pflichten nicht gewissenhaft nachkommt oder nicht in hinreichendem Maße die Tätigkeit als Prüfer ausübt.

6. Schiedsrichterlizenzen

- 6.1 Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt in Lehrgängen, die der Genehmigung des LSRA bedürfen, mit dem Ziel, eine der folgenden Lizenzen zu erwerben: Jugendschiedsrichterlizenz, D-Lizenz, C-Lizenz oder B-Lizenz.
- 6.2 Dem Erwerb einer B-Lizenz wird eine B-Kandidatur vorangestellt. Sie stellt keine eigene Lizenzstufe dar und ist maximal zwei Spielzeiten gültig. Nach Ablauf der

Gültigkeit verfällt die B-Kandidatur. Eine Verlängerung durch eine Fortbildung ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der LSRA.

- 6.3 Der Zeitraum, innerhalb der nach einem Lehrgang die theoretische und ggf. die praktische Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden muss und die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche werden durch den LSRA festgesetzt.
- 6.4 Erteilte Schiedsrichterlizenzen sind nach Erteilung bis zum Ende der übernächsten Spielzeit gültig. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich laufend über Regeländerungen zu informieren. Es besteht die Verpflichtung, mindestens alle zwei Jahre an einer offiziellen Fortbildung des HVbV teilzunehmen. Nach einer erfolgreich absolvierten Fortbildung wird die Lizenz bis zum Ende der übernächsten Saison, gerechnet ab dem Ablaufdatum, verlängert. Über Anerkennung von Fortbildungen anderer Verbände entscheidet der LSRA.
- Bei einer abgelaufenen Lizenz wird der Schiedsrichter ohne Berechtigung zum Pfeifen für eine Spielzeit beurlaubt. Wird auch in dieser Zeit keine Fortbildung absolviert, wird der Schiedsrichter jede Spielzeit um eine Lizenzstufe zurückgestuft. Bei einer erfolgreich absolvierten Fortbildung wird die Lizenz sofort mit der dann gültigen Lizenzstufe aktiviert.
- 6.5 Eine Schiedsrichterlizenz kann bei Feststellung mangelnder Qualität des Schiedsrichters durch den LSRA zurückgestuft werden.
- 6.6 Schiedsrichter, die im Bereich des HVbV aktiv sein wollen, ihre Schiedsrichterlizenz aber in einem anderen Landesverband erhalten haben, müssen vor dem ersten Einsatz ihre Lizenz durch den LSRA registrieren und verifizieren lassen.

7. Schiedsrichterbeobachtungen

- 7.1 Der LSRA kann durch gezielte Beobachtungen von Schiedsrichtern deren Qualität beobachten lassen. Eine Beobachtung erfolgt ausschließlich durch einen Schiedsrichterausbilder.
- 7.2 Ein Schiedsrichter wird von der angesetzten Beobachtung vor dem Spiel unterrichtet. Im Anschluss an das Spiel informiert der Beobachter den Schiedsrichter in kollegialem Gespräch über das Ergebnis der Beobachtung. Das Ergebnis ist auch dem LSRA mitzuteilen.
- 7.3 Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als unzureichend bewertet, ist eine zweite Beobachtung durch einen anderen Beobachter durchzuführen. Ergibt sie das gleiche Ergebnis, ist der Schiedsrichter durch Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Bleiben seine Leistungen auch danach unzureichend, wird er zurückgestuft.
Bei D- und C-Beach-Schiedsrichtern wird die Schiedsrichterlizenz entzogen.

8. Verstöße und Strafen

8.1 Verstöße

Verstöße sind:

- Missachtung der Ordnungen des HVbV
- Missachtung der jeweils gültigen internationalen Spielregeln inkl. der im Bereich des DVV geltenden Abweichungen von den internationalen Regeln
- Alkoholisiertes Wettkampfgericht

8.2 Strafen

Strafen werden durch den LSRA ausgesprochen

- a) gegen Schiedsrichter: Sperre, Rückstufung oder Entzug der Lizenz
- b) gegen Vereine: grundsätzlich nur Geldstrafen gem. geltender Gebührenordnung

Geldstrafen gegen Vereine können auch durch die Geschäftsstelle des HVbV ausgesprochen werden, sofern diese mit der Durchführung der Aufgaben beauftragt ist. Für Einsprüche gegen die Entscheidung des LSRA bzw. der Geschäftsstelle gilt die Rechtsordnung des HVbV.

8.3 Sperre, Rückstufung und Entzug einer Schiedsrichterlizenz

Eine Schiedsrichterlizenz kann durch Beschluss des LSRA gesperrt, zurückgestuft oder entzogen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen, sowie den dazu ergangenen Richtlinien vorliegen oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen oder bei unzureichender Leistung gemäß 7.3.

Vor der Maßnahme ist der betroffene Schiedsrichter durch den LSRA anzuhören.

Bei einer Rückstufung oder einem Entzug kann zusätzlich eine Sperre zur Wiedererlangung einer Lizenz bzw. des Erwerbs der nächsthöheren Lizenzstufe ausgesprochen werden.

9. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 15.06.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte Landesschiedsrichterordnung i.d.F. vom 21.05.2003 ihre Gültigkeit.